



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Der elektronische Aufenthaltstitel





Inhalt

4 Das Wichtigste zuerst

6 Ihr elektronischer Aufenthaltstitel

7 Ihre Online-Ausweisfunktion
Das brauchen Sie zum Online-Ausweisen
So einfach ist Online-Ausweisen
Wirksamer Schutz für Ihre Daten
Hier können Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen
Ihr gutes Recht – selbstbestimmte Datenfreigabe
Vor-Ort-Auslesen

14 Weitere Funktionen

15 Ihr PIN-Brief

16 Sicherheitshinweise

17 Sperrhotline

18 Im Internet

19 Impressum

Das Wichtigste zuerst

Sie haben von der Ausländerbehörde einen elektronischen Aufenthaltstitel erhalten. Dieser kann eine Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sein.

In der Regel können Sie sich mit Ihrem Aufenthaltstitel zusammen mit Ihrem Reisepass im Alltag zum Beispiel im Bürgeramt, in der Bank oder gegenüber Behörden ausweisen.

Im Internet ist es anders: Wenn Sie eine Webseite besuchen, steht Ihnen der Anbieter nicht persönlich gegenüber. Ausweisen können Sie sich in der Regel trotzdem, sofern die Online-Ausweisfunktion Ihres elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde aktiviert wurde.

Dieses elektronische Ausweisen ermöglicht das elektronische Speichermedium (Chip) in der Karte. Auf ihm sind Ihre persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse), biometrische Merkmale (Lichtbild und Fingerabdrücke) sowie Nebenbestimmungen (Auflagen) gespeichert. Sie können damit online angebotene Behördenleistungen und kommerzielle Online-Dienstleistungen einfach und schnell im Internet erledigen.

Ihre persönlichen Daten sind dabei immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt. Das ist wichtig, weil es im Internet häufig zu Identitätsdiebstahl kommt: Jemand verschafft sich Ihre Identifizierungsdaten, also zum Beispiel Ihre Nutzernamen und Passwörter, nimmt Ihre Identität an und handelt in Ihrem Namen. Hiervor schützt Sie die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Aufenthaltstitels. Die Nutzung der Online-Ausweisfunktionen ist freiwillig.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wozu Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel in Ihrem Alltag in Deutschland einsetzen können, wie Sie ihn in der digitalen Welt nutzen und mit welchen Sicherheitsmechanismen er Ihre persönlichen Daten schützt.

Außerdem lesen Sie, wie die biometrischen Daten in Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel verwendet werden, wie wichtig der PIN-Brief ist, den Sie von Ihrer Ausländerbehörde nach Herstellung Ihres elektronischen Aufenthaltstitel erhalten und welche Sicherheitshinweise Sie beachten sollten.





Ihr elektronischer Aufenthaltstitel

Auf einen Blick



- 1 Lichtbild
- 2 Symbol für das elektronische Speichermedium (Chip)
- 3 Familienname, Vorname
- 4 Seriennummer
- 5 letzter Tag der Gültigkeitsdauer
- 6 Zugangsnummer (CAN)

Auf der Vorderseite des elektronischen Aufenthaltstitels sind Ihr Familienname und Vorname(-n) eingetragen sowie der Ort, an dem der elektronische Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, und der Tag, bis wann der Aufenthaltstitel gültig ist.

Ebenfalls sind auf dem elektronischen Aufenthaltstitel die Art Ihres Aufenthaltstitels sowie eventuell Anmerkungen zu den Nebenbestimmungen vermerkt. Die Gültigkeit richtet sich unter anderem nach der Art des Aufenthaltstitels. Dabei ist der elektronische Aufenthaltstitel nur so lange gültig, wie der eingetragene, dazugehörige Reisepass oder Passersatz. Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einen neuen Reisepass oder Passersatz beantragen.

Links auf der Karte befindet sich das Lichtbild, rechts oben die Seriennummer der Karte, rechts unten die Zugangsnummer (Card Access Number/CAN) sowie Ihre Unterschrift.



- 1 Tag und Ort der Geburt
- 2 Anschrift
- 3 Staatsangehörigkeit
- 4 ausstellende Behörde
- 5 Logo: Online-Ausweisfunktion
- 6 maschinenlesbare Zone (enthält keine zusätzlichen Angaben zur Person)

Auf der Rückseite des elektronischen Aufenthaltstitels sind Ihre persönlichen Daten wie Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe, Augenfarbe sowie Ihre Anschrift und die Ausländerbehörde angegeben, die den Aufenthaltstitel erteilt hat.

Im elektronischen Aufenthaltstitel befindet sich ein elektronisches Speichermedium (Chip). Mit Hilfe eines Kartenlesegerätes oder eines entsprechenden, NFC-fähigen Smartphones oder Tablets (NCF Near Field Communication) können Sie die Online-Ausweisfunktion für Geschäfte und Aktivitäten im Internet und an Automaten nutzen.

Das Logo rechts kennzeichnet alle Internetanwendungen, Automaten und Kartenlesegeräte, bei denen Sie die Online-Funktion nutzen können.



Ihre Online-Ausweisfunktion

Ihr Aufenthaltstitel für die digitale Welt

Mit Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel können Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen und sich im Internet oder an Automaten sicher ausweisen. Sie erledigen Ihre Behördengänge oder geschäftliche Angelegenheiten einfach elektronisch. Das spart Zeit, Kosten und Wege.

So sind Ihre Daten in der digitalen Welt immer geschützt:

- Vor der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sehen, wer diese erhält und ob er zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion berechtigt ist.
- Damit Ihre personenbezogenen Daten elektronisch übermittelt werden können, müssen Sie Ihre persönliche Geheimnummer (PIN) eingeben.
- Ihre personenbezogenen Daten werden immer End-zu-End-verschlüsselt übermittelt und können nicht abgefangen oder eingesehen werden.

Mit der Online-Ausweisfunktion bestimmen Sie also selbst, ob und wem Sie Ihre persönlichen Daten verschlüsselt übermitteln.

Keine Online-Ausweisfunktion

Enthält der elektronische Aufenthaltstitel den Hinweis, dass die Personalien auf den Angaben der Inhaberin oder des Inhabers beruhen, ist die Nutzung der Online-Ausweisfunktion ausgeschlossen.

Die Online-Ausweisfunktion kann grundsätzlich erst ab einem Alter von 16 Jahren verwendet werden.

Das brauchen Sie zum Online-Ausweisen

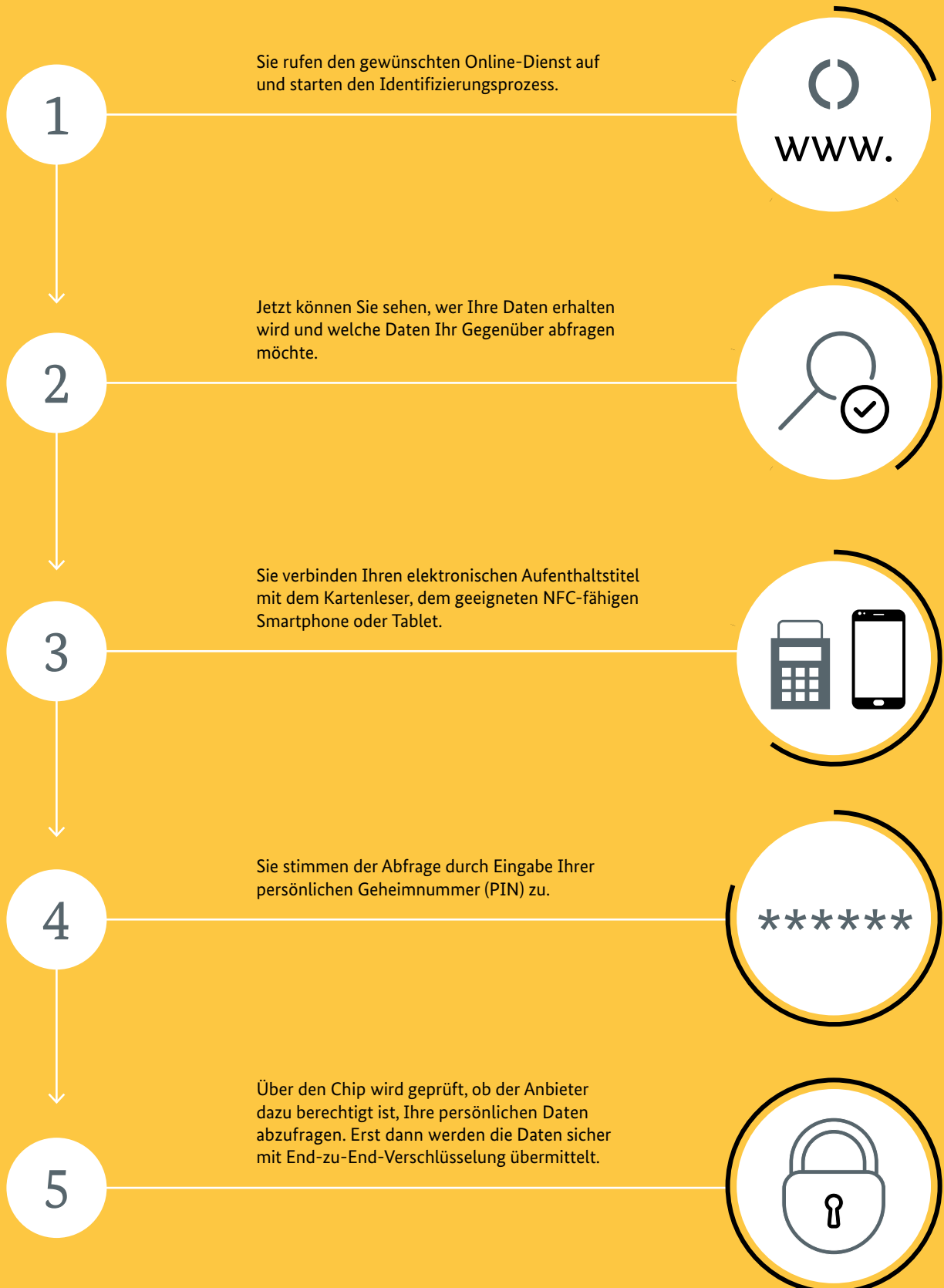
Für die Nutzung Ihrer Online-Ausweisfunktion benötigen Sie:



So einfach ist Online-Ausweisen



Überall dort, wo Sie das Logo der Online-Ausweisfunktion sehen, können Sie sich digital ausweisen.



Wirksamer Schutz für Ihre Daten

Vier Sicherheitsmechanismen schützen Ihre persönlichen Daten zuverlässig.

1

Die Kombination aus Besitz und Wissen

Nur wer im Besitz Ihres elektronischen Aufenthaltstitels ist und Ihre persönliche Geheimnummer (PIN) kennt, kann die Online-Ausweisfunktion nutzen.

Diese so genannte *Zwei-Faktor-Authentifizierung* ist sicherer als die verbreitete Ein-Faktor-Authentifizierung mit Nutzernamen und Passwörtern.

2

Die wechselseitige Identifizierung

Bei der Online-Ausweisfunktion weisen sich immer beide Seiten aus. Sie können daher immer genau sehen, an wen Ihre Daten übermittelt werden sollen. Ihr Gegenüber im Netz muss ein gültiges staatliches Zertifikat für die Abfrage der Daten besitzen. Dieses Zertifikat können Sie sich anzeigen lassen. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen Sie der Übermittlung durch Eingabe Ihrer PIN zu.

Der gegenseitige Identitätsnachweis verbessert Ihre Sicherheit in der digitalen Welt.

3

Die Voraussetzungen für die Datenübertragung

Die Übermittlung Ihrer Daten erfolgt nur, wenn der elektronische Aufenthaltstitel mit dem Kartenlesegerät oder dem geeigneten NFC-fähigen Smartphone beziehungsweise Tablet verbunden ist und nachdem die PIN eingegeben wurde.

Dadurch können die Daten nicht ohne Ihr Wissen ausgelesen werden. Auch bei Verlust oder Diebstahl des elektronischen Aufenthaltstitels sind sie geschützt.

4

End-zu-End-Verschlüsselung

Die Daten werden ausschließlich verschlüsselt übertragen.

Durch End-zu-End-Verschlüsselung sind Ihre Daten vor Diebstahl und Missbrauch geschützt.

Hier können Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen

Sie können die Online-Ausweisfunktion für immer mehr Leistungen von Behörden nutzen, wie zum Beispiel:

- **Online-Registrierung**
Beim erstmaligen Registrieren in einem Online-Dienst werden oft verschiedene Nutzerdaten abgefragt. Das kann der Name, in manchen Fällen aber auch die komplette Anschrift sein. Diese Daten können mit Hilfe des elektronischen Aufenthaltstitels schnell und fehlerfrei übertragen werden.
- **Alters- oder Wohnortverifikation**
Manche Dienste dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die ein bestimmtes Alter erreicht haben oder an einem bestimmten Wohnort gemeldet sind. Der elektronische Aufenthaltstitel kann das Alter oder den Wohnort bestätigen, ohne dass weitere Daten preisgegeben werden. Es wird lediglich ein „Ja“ oder „Nein“ übertragen.
- **Automatisches Ausfüllen von Formularen**
Das Ausfüllen von Online-Formularen ist oft mühsam. Schnell passieren Tippfehler beim Eingeben des Namens oder der Adresse. Die Online-Ausweisfunktion ermöglicht die Übernahme dieser Daten aus dem elektronischen Aufenthaltstitel.
- **An Automaten ausweisen**
Auch an Informations- und Verkaufsautomaten werden zukünftig immer mehr personalisierte Dienste angeboten werden. Hier könnten Sie sich mit Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel ebenfalls schnell und einfach ausweisen.
- **Zugang mit Pseudonym**
Das Pseudonym ist eine Kennung, die vom Chip des elektronischen Aufenthaltstitels – abhängig vom jeweiligen Diensteanbieter – erzeugt wird. So können Sie sich zum Beispiel im Internet bei sozialen Netzwerken ausweisen, ohne dabei Ihre persönlichen Daten anzugeben. Die Dienste erkennen Sie nach der ersten Registrierung bei jedem Besuch wieder, ohne dass Ihre persönlichen Daten übertragen werden.
- **Formulare in der öffentlichen Verwaltung**
Immer mehr Behörden werden künftig ihre Dienstleistungen auch im Internet anbieten (z. B. für die Abfragen des Punktestandes beim Kraftfahrtbundesamt). Die Online-Ausweisfunktion liefert einen sicheren Nachweis der Identität für diese Angebote.

Weitere Informationen

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Personalausweisportal
www.personalausweisportal.de



Ihr gutes Recht – selbstbestimmte Datenfreigabe

Letztendlich bestimmen immer Sie, welche Daten übertragen werden sollen.

Voraussetzung ist, dass Ihr elektronischer Aufenthaltstitel gültig ist.

Bei jeder Datenübertragung werden Ihre Daten verschlüsselt. Alle Informationen und Übertragungen werden mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren geschützt.

Die Online-Ausweisfunktion prüft, ob der Online-Anbieter tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt.

Jeder Anbieter, der für seine Dienstleistung den elektronischen Aufenthaltstitel nutzen möchte, muss ein entsprechendes staatliches Berechtigungszertifikat bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) beantragen. Die Vergabestelle prüft nach strengen Vorgaben, welche Daten zwingend erforderlich sind, um den Dienst zu erbringen und erteilt nur für diese Daten eine Berechtigung.

Durch die Eingabe Ihrer PIN können Sie folgende Daten freigeben:








Vor-Ort-Auslesen

Überall dort, wo Personendaten wie Name und Adresse in ein Formular übernommen werden sollen, bietet sich ein Vor-Ort-Auslesen an. Sie können Ihren elektronischen Aufenthaltstitel einfach auf ein entsprechendes Lesegerät legen und die Daten werden elektronisch ausgelesen und übernommen. Das geht schnell und verhindert Schreibfehler.

Behörden und Unternehmen, die Ihnen diese Funktion anbieten, benötigen dazu eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen und ein entsprechendes Lesegerät.

Das Vor-Ort-Auslesen geht so:

-  Sie zeigen am Schalter vor Ort Ihren elektronischen Aufenthaltstitel und Ihren gültigen Reisepass vor und weisen sich damit gegenüber der Behörde oder dem Unternehmen aus.
-  Sie legen Ihren elektronischen Aufenthaltstitel auf das Lesegerät.
-  Über den Chip in Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel wird geprüft, ob der Anbieter dazu berechtigt ist, Ihre persönlichen Daten vor Ort abzufragen.
-  Die Zugangsnummer (CAN) wird eingegeben. Sie steht auf der Vorderseite des elektronischen Aufenthaltstitels rechts neben dem Gültigkeitsdatum.
-  Ihre Daten werden sicher mit End-zu-End-Verschlüsselung und fehlerfrei in das Formular übertragen.

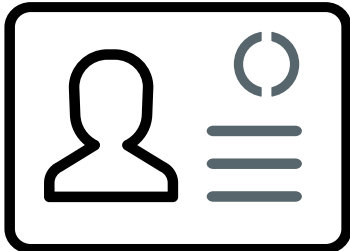
Zum Schutz Ihrer Daten

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Ihr Wissen ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten nur frei, wenn er die Geheimnummer (PIN) oder die auf dem elektronischen Aufenthaltstitel aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) übermittelt bekommt.

Ausschließlich Behörden, die gesetzlich zur Identitätsfeststellung ermächtigt sind, können die biometrischen Daten im Chip Ihres elektronischen Aufenthaltstitels auslesen. Lichtbild und Fingerabdrücke können weder beim Online-Ausweisen noch beim Vor-Ort-Auslesen übertragen werden.

Weitere Funktionen

Auslesen durch Sicherheitsbehörden



Auf dem Chip Ihres elektronischen Aufenthaltstitels sind Ihre persönlichen und biometrischen Daten gespeichert. Diese können nur für hoheitliche Zwecke von dafür ermächtigten Behörden wie etwa Polizei, Ausländerbehörden, Zoll- und Grenzbehörden ausgelesen werden, wenn der elektronische Aufenthaltstitel vorliegt. Dabei vergleichen sie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild und gegebenenfalls die Fingerabdrücke mit denen der Person, die sich mit dem elektronischen Aufenthaltstitel zusammen mit dem dazugehörigen Reisedokument ausweist. Betrugsversuche mit einem verlorenen oder gestohlenen Aufenthaltstitel werden schnell erkannt. Ein Auslesen der biometrischen Informationen über das Internet ist nicht möglich.

- **Biometrisches Lichtbild**

Auf dem biometrischen Lichtbild muss das Gesicht zentriert und von vorne erkennbar sein. Eine Kopfbedeckung darf das Gesicht nicht verdecken, die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein. Ausnahmen sind zum Beispiel aus medizinischen Gründen möglich. Das Bild ist auf dem Kartenkörper abgedruckt und elektronisch auf dem Chip gespeichert.

- **Fingerabdrücke**

Wenn Sie in der Ausländerbehörde einen elektronischen Aufenthaltstitel beantragen, werden von Ihnen Fingerabdrücke der beiden Zeigefinger genommen. Diese werden auf dem Chip der Karte gespeichert. Die Fingerabdrücke werden bei der Ausländerbehörde und der Bundesdruckerei GmbH nur vorübergehend gespeichert und werden nach der Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wieder gelöscht.

Bei Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke genommen.

- **Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen und sonstige Auflagen zum Aufenthaltstitel werden ebenfalls auf dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert und auf ein Zusatzblatt gedruckt. Das Zusatzblatt wird Ihnen zusammen mit dem elektronischen Aufenthaltstitel ausgehändigt. In bestimmten Fällen werden die Nebenbestimmungen mit einem Etikett in Ihr Reisedokument geklebt.

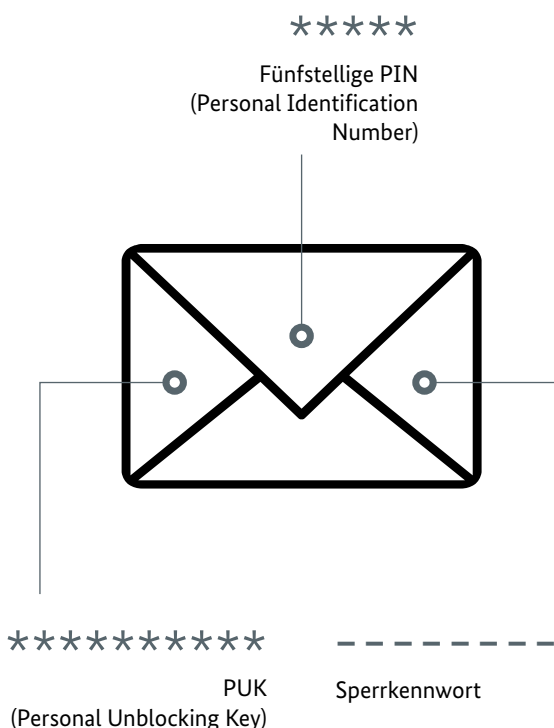


Ihr PIN-Brief

Wichtige Informationen für Sie

Nach der Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels erhalten Sie von Ihrer Ausländerbehörde einen PIN-Brief mit Informationen über Ihren elektronischen Aufenthaltstitel und die Online-Ausweisfunktion.

Der PIN-Brief enthält diese wichtigen Informationen für Sie:



- Ihre persönliche sechsstellige PIN (Personal Identification Number)**
 Sie entscheiden jederzeit selbst, ob und wann Sie Ihre persönliche sechsstellige PIN setzen möchten. Nach Empfang des elektronischen Aufenthaltstitels können Sie die fünfstelligen Aktivierungs-PIN (auch Transport-PIN genannt) aus dem PIN-Brief durch Ihre persönliche sechsstellige PIN ersetzen. Das können Sie entweder an Ihrem PC zu Hause mit Hilfe eines Kartenlesegeräts oder eines geeigneten NFC-fähigen Smartphones beziehungsweise Tablets selbst erledigen oder vor Ort bei Ihrer Ausländerbehörde. Erst dann ist die Online-Ausweisfunktion für Sie persönlich nutzbar. Immer, wenn Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen wollen, wird Ihre persönliche sechsstellige PIN benötigt.
- Zugangsnummer (Card Access Number/CAN)**
 Wenn Sie Ihre persönliche sechsstellige PIN zweimal falsch eingegeben haben, müssen Sie neben Ihrer persönlichen sechsstelligen PIN auch die Zugangsnummer (CAN) eingeben. Sie befindet sich auf der Vorderseite Ihres elektronischen Aufenthaltstitels rechts unten. Die Zugangsnummer wird zudem für das Vor-Ort-Auslesen benötigt.
- Die PUK (Personal Unblocking Key)**
 Wenn sie Ihre PIN dreimal falsch eingeben, wird die Online-Ausweisfunktion blockiert. Um sie wieder zu aktivieren, müssen Sie die PUK eingeben. Die PUK befindet sich in Ihrem PIN-Brief.
- Das Sperrkennwort**
 Haben Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel verloren oder wurde er gestohlen, sollten Sie unverzüglich die Online-Ausweisfunktion bei der Ausländerbehörde oder der Sperrhotline sperren lassen. Dafür nennen Sie der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das Sperrkennwort, welches Sie in Ihrem PIN-Brief finden.

Bitte bewahren Sie daher Ihren PIN-Brief sicher auf. Diese Informationen dürfen nur Ihnen bekannt sein.

Den PIN-Brief erhalten Sie, wenn Sie zum Antragszeitpunkt mindestens 16 Jahre alt sind. Wenn Sie jünger sind, können Sie die Online-Ausweisfunktion noch nicht nutzen und erhalten daher auch keinen PIN-Brief. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist es möglich, dass Sie die Online-Ausweisfunktion kostenfrei in Ihrer Ausländerbehörde einschalten lassen. Sie können dann Ihre persönliche sechsstellige PIN setzen und erhalten das Sperrkennwort mitgeteilt.

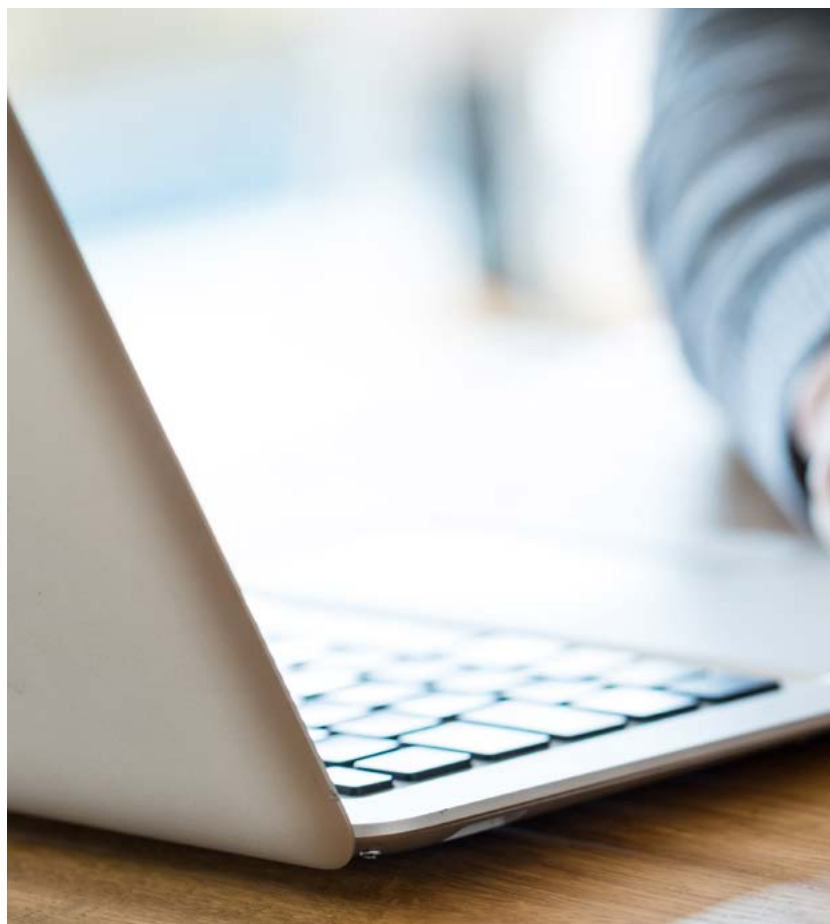
Sicherheitshinweise

Ihr Beitrag zur Sicherheit



Bitte beachten Sie diese Sicherheitshinweise:

- Bewahren Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel immer sicher auf.
- Ihre persönliche sechsstellige Geheimnummer (PIN) darf nur Ihnen bekannt sein. Verwenden Sie keine leicht zu erratende Zahlenkombination, also weder 123456, noch Ihr Geburtsdatum oder Zahlen, die auf Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel zu lesen sind.
- Geben Sie Ihre PIN nicht an Dritte weiter. Bewahren Sie die PIN nicht zusammen mit dem Aufenthaltstitel auf und notieren Sie die PIN keinesfalls darauf.
- Heben Sie den PIN-Brief gut und sicher auf. Dieser PIN-Brief enthält wichtige Informationen.
- Nehmen Sie den elektronischen Aufenthaltstitel nach dem Auslesen der Daten von Ihrem Kartenlesegerät beziehungsweise entfernen Sie den Ausweis von Ihrem geeigneten NFC-fähigen Smartphone oder Tablet.
- Aktualisieren Sie regelmäßig Ihr Betriebssystem, Ihr Virenschutzprogramm und Ihre Firewall.
- Haben Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel verloren oder wurde er gestohlen, melden Sie bitte den Verlust unverzüglich bei der Ausländerbehörde und lassen Sie die Online-Ausweisfunktion sperren. Die Sperrung stellt sicher, dass jeder Missbrauchsversuch sofort erkannt wird.



Sperrhotline

Rund um die Uhr erreichbar



116 116

Hinweise zur Sperrhotline

Die telefonische Sperrhotline ist an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr unter der gebührenfreien Rufnummer **116 116** erreichbar. Aus dem Ausland wählen Sie die **0049-116 116** oder **0049-3040 50 40 50** (gebührenpflichtig).

Bitte halten Sie für den Anruf Ihr Sperrkennwort bereit, das Ihnen im PIN-Brief mitgeteilt wurde.

Das Online-Ausweisen und das Vor-Ort-Auslesen sind nach der Sperrung nicht mehr möglich.

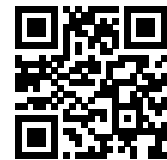
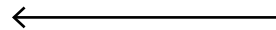
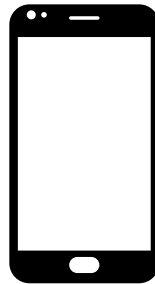
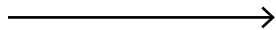
Die Aufhebung der Sperrung können Sie in einer Ausländerbehörde veranlassen.

Informieren Sie auf jeden Fall und unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde über den Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels.



Im Internet

Das sind die wichtigsten Internetseiten zum elektronischen Aufenthaltstitel mit Online-Ausweisfunktion



www.ausweisapp.bund.de
Download der kostenlosen AusweisApp2 und Support per Telefon und E-Mail

www.bsi-fuer-buerger.de
Hilfreiche Informationen zu Ihrer Sicherheit im Internet

Glossar

123456



CAN: Card Access Number; Zugangsnummer



eAT: elektronischer Aufenthaltstitel



EU: Europäische Union



ICT: Intra Corporate Transfer



NFC: Near Field Communication; Funkstandard zur drahtlosen Datenübertragung über kurze Strecken von wenigen Zentimetern.



PIN: Personal Identification Number; persönliche Geheimnummer



PUK: Personal Unblocking Key; 8-stellige Entsperrnummer



VfB: Vergabestelle für Berechtigungszertifikat

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 221, 90461 Nürnberg

Stand

02/2018

Druck

Silber Druck oHG, 34266 Niestetal

Gestaltung

KonzeptQuartier® GmbH, 90763 Fürth

Bildnachweis

iStock/andresr, Giulio Fornasar, Geber86, pixdeluxe, Weekend Images Inc.
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Icons

KonzeptQuartier® GmbH, 90763 Fürth
Fink & Fuchs AG, 65205 Wiesbaden

Internet

www.bamf.de/eAT

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument
herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

